



Steuergesetz

der Gemeinde Furna

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. April 2008

Steuergesetz der Gemeinde Furna

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeinde Furna erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.

2 Die Gemeinde Furna erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Furna folgende Steuer nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

**Subsidiäres
Recht**

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Steuerfuss

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt ein Prozent.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1,5 Promille.

Steuersatz

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Furna Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive

a) der überlebende Ehegatte;

Steuerbefreiung

b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;

c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;

d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

e) die Konkubinatspartner.

Art. 9

1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. 14'000.00 |
| b) | von den Zuwendungen an einen Elternteil | Fr. 100'000.00 |
| c) | von jeder anderen Zuwendung | Fr. 7'000.00 |

*Steuerbe-
rechnung*

2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

5 Die Steuer beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------|------------|
| a) | für den elterlichen Stamm | 4 Prozent; |
| b) | für die übrigen Begünstigten | 15 Prozent |

Art. 10

1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

*Bezug und
Haftung*

2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Rettungshunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 100.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

*Steuerbe-
rechnung*

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

*Gemeinde-
steueramt*

2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Schiers veranlagt.

*Weitere Be-
hörden*

2 Die Gemeinde Furna kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Schiers gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 18

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. *Fälligkeit*
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. *Zahlungsfrist*
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. *Steuererlass*

3. Entschädigung

Art. 21

Die Gemeinde Furna wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 1. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

.....
Joos Luck-Vetsch



Die Gemeindeaktuarin:

.....
Menga Hartmann-Bebi

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 12.08.08 Nr. 1025
Namens der Regierung

Der Präsident:

.....
St. Engler

Der Kanzleidirektor:

.....
Dr. C. Riesen

